



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR [REDACTED]

vom
19. Februar 2015
in der Strafsache
gegen

[REDACTED] aus [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1990 in
Frankfurt/Main,

Rechtsanwalt Thilo Münster als Verteidiger

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am [REDACTED] 2015 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom [REDACTED] 2014, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.